

JÜRGEN SEIFERT

## Außerparlamentarische und parlamentarische Notstandsopposition

Wie ein roter Faden zieht sich durch die Auseinandersetzung um die Notstandsgesetzgebung ein Streit zwischen denjenigen, die zusätzliche Notstandsbefugnisse grundsätzlich ablehnen, und jenen, die durch Mitwirkung und durch Gegenvorschläge „Schlimmeres zu verhüten“ trachten. Auseinandersetzungen dieser Art gibt es innerhalb der Gewerkschaften, zwischen Gewerkschaften und SPD und auch zwischen Presseorganen und denjenigen, die Notstandsgegner genannt werden.

Die inzwischen von etwa 100 SPD-Bundestagsabgeordneten unterstützten Anträge für eine Abänderung der Regierungsvorlage des Notstandsverfassungsgesetzes<sup>1)</sup> und die Vorlage eines eigenen FDP-Notstandsentwurfs<sup>2)</sup> haben derartigen Disputen neue Nahrung gegeben. So meinte *Rudolf Augstein* im Oktober in Frankfurt am Main — und kurze Zeit darauf am 23. Oktober 1967 das von Augstein herausgegebene Organ — unterscheiden zu können zwischen der „realistischen“ Möglichkeit, durch derartige Gegengewürfe die Notstandsgesetze zu Fall bringen zu können, und der „unrealistischen“ Methode der Ausübung von Druck durch Protestveranstaltungen und Demonstrationen. Man sollte annehmen, daß Rudolf Augstein und die Redakteure des Spiegel-Verlages aus eigener Anschauung etwas über den Zusammenhang zwischen einer außerparlamentarischen Protestbewegung und parlamentarischen Initiativen wissen und auch, daß es in der Hitze solcher Auseinandersetzungen zu nicht reflektierten Äußerungen kommt<sup>3)</sup>. Rudolf Augstein hat — beispielsweise durch seine sorgfältige Analyse der SPD-Änderungsanträge und des FDP-Entwurfes<sup>4)</sup> — gezeigt, welche Bedeutung er dem durch Organe der Massenkommunikation ausgeübten Druck zumißt, der auf ein bestimmtes Ergebnis zielt. Die Distanzierung von einer Protestbewegung, die ihre Dynamik aus der Negation der dem Grundgesetz widersprechenden Entwicklung der Verfassungswirklichkeit erhält, zeigt jedoch, in welchem Ausmaß in der Spiegel-Redaktion die Erfahrungen der *Spiegel*-Affäre verdrängt werden. Das macht deutlich, daß die gesellschaftlichen Mechanismen, denen sich ein Presseorgan zu unterwerfen hat, das nicht als „bloß negativ“ abgestempelt werden will, stärker sind als die Erlebnisse der agierenden Personen.

1) Die Änderungsanträge sind abgedruckt in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Jg. 12, Heft 8, August 1967, S. 786 ff. u. *Vorgänge*, 1967, Heft 8/9 (August/September), S. 315 ff.

2) BT-Drucksache V/2130 vom 2. Oktober 1967.

3) Unreflektiert war die von Rudi Dutschke in der Zeitschrift *konkret* aufgestellte Forderung, die 2. Lesung der Notstandsgesetze durch ein go-in in den Bundestag zu verhindern. Der SDS hat sich diese Forderung nicht zu eigen gemacht.

4) Rudolf Augstein, „Notstand durch Gesetz?“, in: *Der Spiegel*, Jg. 21, 6. November 1967, Nr. 46, S. 54 ff.

In der Gewerkschaftsbewegung weiß man in der Regel die Funktion von Aktionen, also jede Form des in Auseinandersetzungen ausgeübten Druckes anders einzuschätzen als in liberalen Redaktionsstuben. Dennoch ist die Vorlage des FDP-Entwurfs ein geeigneter Anlaß, um die Wechselwirkung von außerparlamentarischer Opposition und parlamentarischer Initiative näher zu beleuchten.

*Rationale Argumentation und politischer Druck*

Im Februar 1963 übersandte die *Theologische Sozietät Baden* den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages ein Memorandum zur Notstandsgesetzgebung, das mit den Änderungsanträgen der 100 SPD-Bundestagsabgeordneten vom Juni 1967 und mit dem FDP-Entwurf zum Notstandsverfassungsgesetz verglichen werden kann. Dieses Notstandspapier, das durch den Nachdruck in einer vom evangelischen Kreuz-Verlag publizierten Notstandsbroschüre allgemein zugänglich wurde, blieb ohne nennenswerte Wirkung. Selbst Abgeordnete, die an den Beratungen der Notstandsverfassung im Rechtsausschuß des Bundestages während der 4. Legislaturperiode teilgenommen haben, konnten sich später nicht an dieses Memorandum erinnern, das bewußt aus dem Bestreben heraus entstanden war, das abstrakte Nein durch positive Kritik zu ersetzen, um dadurch das Gehör der Abgeordneten zu finden.

Eine kritische Erklärung zum damals vorgesehenen Notstandsverfassungsgesetz, die die *Humanistische Union* im November 1964 zusammen mit einer Analyse des *Höcherl-Entwurfes* durch Flugblätter verbreitete, fand dagegen solche Aufmerksamkeit, daß der damalige Bundesinnenminister Höcherl es für nötig hielt, sich dazu zu äußern. Es waren die 1300 Unterschriften, die Höcherl herausforderten und zu der Frage veranlaßten, ob bei der Sammlung der Unterschriften alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Die Erklärung hatten nicht nur der Vorstand der Humanistischen Union und prominente Mitglieder dieser Vereinigung unterzeichnet, sondern eine bemerkenswerte Zahl von Professoren, Juristen, Publizisten und anderen Personen, die in der Öffentlichkeit Ansehen genießen.

Auch der Gang der Beratungen im *Rechtsausschuß* zeigt, daß es des konkreten gewerkschaftlichen Druckes bedurfte, um eine für die Gewerkschaften nachteilige Änderung des Art. 12 Abs. 2 Grundgesetz zu verhindern. In den Jahren 1963 und 1964 hatten sich die Gewerkschaften — von wenigen Ausnahmen abgesehen — in der Notstandsfrage nicht besonders engagiert. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses Verhalten und ein Beschluß des DGB-Bundesvorstandes, auf Grund dessen DGB-Veranstaltungen zur Notstandsfrage vorerst nicht zu erwarten waren, Einfluß darauf hatte, daß die Vertreter der SPD im Rechtsausschuß des Bundestages Mitte Januar 1965 einer Regelung zustimmten, die eine allgemeine Dienstverpflichtung nicht nur für den Kriegsfall, sondern bereits in Normalzeiten zulässig gemacht hätte.

Es läßt sich nachweisen, daß die IG Metall damals prompt reagierte. Am 26. Januar 1965 betonte *Otto Brenner* in dem Gewerkschaftsorgan *Metall* die besondere Bedeutung dieses Grundrechts für die Gewerkschaften. In einem Brief an den Vorsitzenden des Innenausschusses des Bundestages, den SPD-Abgeordneten *Hermann Schmitt-Vockenhausen*, machte er auf den Widerspruch zwischen den öffentlichen Erklärungen Schmitt-Vockenhausens und dem im Rechtsausschuß gefaßten Beschluß über die Zulässigkeit allgemeiner Dienstverpflichtungen in Normalzeiten aufmerksam. Später legten dann sowohl die IG Chemie in dem Appell vom 17. Mai 1965 als auch der DGB-Bundesvorstand in seinem Brief an die Abgeordneten des Bundestages vom 18. Mai 1965 die Bedeutung des Verbots allgemeiner Dienstverpflichtungen für die Gewerkschaftsbewegung dar. Alle diese Erklärungen erhielten jedoch erst durch verschiedene — im Wahljahr stärker als sonst beachtete — Protestveranstaltungen politisches Gewicht, beispielsweise durch den

Appell von 265 Professoren an den DGB und die Gewerkschaften, durch den von Studentenverbänden mit Unterstützung von Einzelgewerkschaften 1965 durchgeführten Bonner Kongreß „Demokratie vor dem Notstand“ und durch örtliche Notstandsveranstaltungen, die teilweise auch von DGB-Ausschüssen getragen wurden.

Auch die Auseinandersetzung um die sogenannten „Schubladengesetze“ zeigt, daß rationale Argumentation nur dann Gehör findet, wenn sie verknüpft wird mit politischem Druck. Durch den Hinweis auf die Existenz von „Schubladengesetzen“ glaubten im Jahre 1964 sozialdemokratische Abgeordnete bei Auseinandersetzungen mit den Gewerkschaften deutlich machen zu können, daß die von ihnen angestrebte Notstandsregelung gegenüber dem bestehenden Zustand das „kleinere Übel“ sei. So hieß es noch im November 1964 in einer Entschließung des SPD-Parteitag in Karlsruhe zur Notstandsfrage: „Zur Einschränkung der zur Zeit bestehenden unbegrenzten Befugnisse der Exekutive und zur Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte ist eine Ergänzung des Grundgesetzes notwendig.“ Demgegenüber hat die Bewegung gegen die Notstandsgesetzgebung die „Schubladengesetze“ zum Symbol für die im Dunkelkammerverfahren angestrebte Verfassungsänderung gemacht und immer wieder neu darauf hingewiesen, daß die unter Bruch der Verfassung entstandenen geheimen, an untere Verwaltungsinstanzen verteilten Gesetzestexte durch die Notstandsgesetzgebung nur legalisiert werden sollten.

Die liberale Presse hat es im Jahre 1965 nicht für nötig gehalten, über die damals — beispielsweise auf dem Bonner Kongreß „Demokratie vor dem Notstand“ — vorgebrachten Darstellungen zu berichten oder selbst den Sachverhalt aufzuklären. Es bedurfte des politischen Druckes, den die IG Metall im September 1965 auf ihrem Gewerkschaftstag und der DGB-Bundeskongreß im Mai 1966 durch Notstandsentschlösungen in dieser Frage ausübten; es bedurfte der Veröffentlichung von geheimen Gesetzestexten in Ostberlin, eines ausführlichen Berichtes darüber im *stern*, einer Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion im Bundestag, der Strafanzeigen der Humanistischen Union und des Aufrufs zum Kongreß „Notstand der Demokratie“, ehe Zeitungen wie *Die Zeit* oder *Christ und Welt* das Thema aufgriffen.

Die in dieser Auseinandersetzung von der SPD und der FDP erhobene Forderung, die Schubladentexte vor der Verabschiedung des Notstandsverfassungsgesetzes vorzulegen, hat dann, wie Minister *Lücke* erklärte, im Oktober 1967 zur Vernichtung der bereits verteilten Schubladentexte geführt. Die Erklärung über die Vernichtung der Schubladentexte sollte in ihrer politischen Bedeutung weder überschätzt noch der Erfolg bagatellisiert werden. Lediglich die Verteilung an untere Verwaltungsinstanzen ist aufgehoben worden. Der Regierungsentwurf sieht in Art. 53 Abs. 2 noch immer die Beratung geheimer Gesetzestexte vor. Es ist somit nicht ausgeschlossen, daß die „Schubladentexte“ als Ministerialvorlagen im eigentlichen Sinn des Wortes weiterexistieren und im Falle einer Verabschiedung der Notstandsverfassung dem Notstandsausschuß vorgelegt werden.

#### *Die SPD-Initiative und der FDP-Entwurf*

Auch die von nahezu der Hälfte der SPD-Bundestagsfraktion unterstützten Änderungsanträge zum Regierungsentwurf und der FDP-Entwurf eines Notstandsverfassungsgesetzes sind auf dem Hintergrund der außerparlamentarischen Bewegung gegen die Notstandsgesetze zu sehen. Man sollte allerdings auch nicht übersehen, daß die Veränderung der weltpolitischen Situation, insbesondere der Abbau des Kalten Krieges, wesentlich mit zur Verbesserung des gegenwärtigen politischen Klimas in der Notstandsfrage beigetragen hat.

Es ist müßig, darüber zu spekulieren, in welchem Umfang die Kritik, die der Regierungsentwurf vom 10. März 1967 gefunden hat, sozialdemokratische Abgeordnete dazu

gebracht hat, dem von ihrer Partei in der Regierung mitvertretenen Entwurf durch eigene Änderungsanträge entgegenzutreten. Wesentlich ist, daß diese Abgeordneten die von der SPD gegenüber dem Entwurf des Rechtsausschusses durchgesetzten Änderungen nicht für ausreichend ansehen und daß sie nicht ohne weiteres einem in der Regierung ausgehandelten Kompromiß ihre Zustimmung geben wollen. Die Änderungsanträge zeigen, daß es bei dieser Intervention im wesentlichen um die Sicherung gewerkschaftlichen Rechts geht.

Die FDP hat im Sommer 1965 eine alles andere als rühmliche Rolle gespielt. Schon dieses Verhalten schloß eine grundsätzliche Ablehnung der Notstandsgesetzgebung aus, obwohl unverkennbar ist, daß die FDP als Oppositionspartei heute auch noch Notstandsgegner als Wähler zu gewinnen sucht. So bot sich der Gedanke einer Vorlage eines eigenen Notstandsentwurfs fast von selbst an. Der Gegenentwurf zwingt die Regierung, zu einer Alternative Stellung zu nehmen. Schon die erste Reaktion im Bundesinnenministerium zeigt, daß diese an rechtsstaatlichen Grundsätzen und an vergleichbaren Regelungen anderer Staaten orientierte Gegenposition für die Verfechter einer Notstandsgesetzgebung „unannehmbar“ ist. Durch die Behauptung, der Entwurf sei „nicht praktikabel“, versucht die Regierung einer Begründung der von ihr für notwendig gehaltenen weiterreichenden Regelungen auszuweichen.

Die SPD-Änderungsanträge und der FDP-Entwurf stimmen überein in der Ablehnung zusätzlicher Regelungen für den inneren Notstand, in der Streichung einer Ermächtigung des Notstandsausschusses bei voller Handlungsfähigkeit von Bundestag und Bundesrat, in der Befristung der Notstandsvollmachten und in der Einschränkung der Anwendung der einfachen Notstandsgesetze.

Den sozialdemokratischen Abgeordneten geht es darüber hinaus um eine Sicherung des Streikrechts und des Widerstandsrechts in der Verfassung. Die FDP versucht demgegenüber, aus dem hinter verschlossenen Türen tagenden Gemeinsamen Ausschuß ein wirkliches parlamentarisches Gremium zu machen, das ausnahmslos nur als Ersatzparlament tätig werden darf. Sie ersetzt den Begriff „Zustand der äußeren Gefahr“ und die daran geknüpfte äußerst fragwürdige Legaldefinition durch den Begriff des „Verteidigungsfalles“. Wesentlich im FDP-Entwurf ist ferner die Sicherung der habeas-corpus-Rechte und die Einschränkung der Möglichkeit des Bundes, im Notstandsfall in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder einzugreifen<sup>5)</sup>.

Es ist aufschlußreich, daß von sozialdemokratischer Seite der FDP ein Vorwurf daraus gemacht wird, der FDP-Entwurf verzichte auf eine ausdrückliche Verankerung des Streikrechts in der Verfassung<sup>6)</sup>. Dabei wird übersehen, daß die in Art. 91 Abs. 4 des Regierungsentwurfes enthaltene Regelung sowohl ihrem Wortlaut nach als auch nach der Auslegung durch den parlamentarischen Staatssekretär im Bundesinnenministerium, *Ernst Benda*<sup>7)</sup>, das Streikrecht nicht sichert. Diese vorgesehene Klausel schließt lediglich die

- 5) S. dazu Fritz Opel, „Es bröckelt im Parlament an der Notstandsfront. FDP springt mit neuem Entwurf über ihren alten Schatten“, in: Welt der Arbeit, 13. Oktober 1967, Nr. 41, S. 8, u. Jürgen Seifert, „Der FDP-Notstandsentwurf“, Kommentar im Hessischen Rundfunk am 3. Oktober 1967, abgedruckt in: Presse- und Funknachrichten der IG Metall, 6. Oktober 1967, Nr. 194, S. 3 f.; ders., „Liberale Notstandsgegner. Der FDP-Entwurf in der Diskussion“, in: express-international, Jg. 4, 24. Oktober 1967, Nr. 50, S. 6; Rudolf Augstein, (s. o. Anm. 4); Heinz Gester, „Grundrechte sind kein Handelsobjekt“, in: Der Gewerkschafter, Jg. 15, Heft 11, November 1967, 428 f.
- 6) So Martin Hirsch, Informationen der Sozialdemokratischen Fraktion im Deutschen Bundestag, 3. Oktober 1967, Nr. 459: „Die Forderung von Gewerkschaftsseite nach einer grundgesetzlichen Fundierung des Streikrechts wird nicht erfüllt. Darüber hinaus entfällt im FDP-Entwurf die Bestimmung des Art. 91 Abs. 4, die eine grundgesetzliche Fundierung des Streikrechts unter Bezugnahme auf Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz impliziert.“ Ebenso Hermann Schmitt-Vockenhausen, ebda, 13. Oktober 1967, Nr. 494 (Interview mit dem Industriekurier): „Sie [die FDP] hat aber auf eine ausdrückliche Sicherung der Rechtmäßigkeit von Arbeitskämpfen verzichtet, wie sie der Regierungsentwurf in Art. 91 Abs. 4 enthält.“ Vgl. auch W. Jansen, „Streikfrage blieb offen. FDP legt eigenen Notstandsentwurf vor“, in: Vorwärts, 12. Oktober 1967, Nr. 41, S. 2.
- 7) BT-Drucksache IV/3494. [Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses], S. 16: „Dabei bleibt die in Wissenschaft und Rechtsprechung lebhaft umstrittene Frage, wieweit Arbeitskämpfe verfassungsrechtlich gewährleistet sind bzw. welche gesetzlichen oder sonstigen Maßnahmen gegen Arbeitskämpfe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Allgemeinwohls ergriffen werden können, ausdrücklich offen und soll durch diese Vorschrift nicht geregelt werden.“

Anwendung der im Regierungsentwurf vorgesehenen zusätzlichen Befugnisse für den Fall des inneren Notstandes auf Arbeitskämpfe aus, die zur Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne von Art. 9 Abs. 3 geführt werden. Da der FDP-Entwurf die Bestimmungen über den inneren Notstand unangetastet lassen will, konnte somit eine Art. 91 Abs. 4 vergleichbare Regelung fortfallen.

Wenn die SPD-Abgeordneten *Martin Hirsch* und *Hermann Schmitt-Vockenhausen* nicht den Vorwurf auf sich ziehen wollen, lediglich in die Trickkiste gegriffen zu haben, dann müssen sie jetzt eine wirkliche Verankerung des Streikrechts anstreben, wie sie in der Intervention der sozialdemokratischen Abgeordneten und vom *Lande Hessen* gefordert wird.

In der SPD sieht man ungern, daß in der Notstandsfrage heute eine andere Partei kritischer und radikaler auftritt. Wenn Sozialdemokraten den FDP-Entwurf dadurch zu diskreditieren versuchen, daß sie mit der verfassungsrechtlichen Sicherung des Streikrechts eine Forderung aufstellen, die von der SPD in der Bundestagsdebatte am 29. Juni 1967 noch nicht vertreten wurde, dann demonstriert das augenfällig, welche Bedeutung den Gewerkschaften als dem wichtigsten Faktor der außerparlamentarischen Opposition gegen die Notstandsgesetzgebung heute zugemessen wird.

#### *„Realistischer“ und „irrationaler“ Widerstand*

Das Zusammenwirken von außerparlamentarischer und parlamentarischer Opposition bedarf weder der Absprache noch ist es erforderlich, daß der außerparlamentarische Widerstand darauf abzielt, in den Bereich des Parlamentarischen gehoben zu werden, um dort zu einem Kompromiß beizutragen.

Außerparlamentarische Aktionen können zu einem höchst rationalen Ergebnis beitragen — auch dann, wenn sie irrational oder blind erscheinen, wenn sie als bloße Obstruktion aufgefaßt werden und wenn sie von den Beteiligten nicht als „konstruktiver Beitrag“, sondern als Sabotage angesehen werden. Protestieren heißt Nein-Sagen. Das Nein kann auch ein bedingtes Nein sein, d. h. ein Ja zu einem nur in der Form anderen Vorhaben oder Gesetz. Es ist möglich, Proteste so durchzuführen, daß sie einen konkreten und erreichbaren Kompromiß' mehr oder weniger direkt anstreben. Fast alle Protestaktionen leben jedoch von dem abstrakten Nein, das offen läßt, aus welchen Gründen sich die Protestierenden an der Aktion beteiligen. Das weiß jeder Gewerkschafter aus eigener Erfahrung. Es ließe sich kein Streik durchführen, wenn der später erreichte Kompromiß von vornherein als Ziel angegeben worden wäre. Der Kompromiß läßt sich nur erreichen, weil die Streikbewegung weiterreicht. Jeder Streik birgt in sich die Tendenz, sich unabhängig von den ursprünglichen Zielen und auch vom Willen der Initiatoren weiter zu entwickeln.

Aktionen können jedoch auch das Gegenteil von dem bewirken, was sie erreichen sollten. Die Geschichte liefert eine Fülle von Beispielen dafür, daß unreflektierte Aktionen erwartet oder sogar von Polizeispitzeln provoziert worden sind, um einen Anlaß zum Losschlagen oder zu einem Staatsstreich zu schaffen. Die Auseinandersetzung mit der bloßen „Revolutionsmacherei“ und die Distanzierungen von bestimmten Formen des Radikalismus durch das Attribut „Kinderkrankheit“ nehmen daher mit Recht eine wichtige Rolle in der sozialistischen Literatur ein.

Die oft als blind oder unrealistisch diffamierten Aktionen sind dennoch Voraussetzung der Strategie des „gemäßigten“ und „realistischen“ Politikers. Wenn dieser Politiker sich nicht in Affekten verrennt, dann weiß er, daß seine Existenz und die von ihm vertretene Politik von scheinbar unrealistischen und irrationalen Protesten abhängt. Der „realistische“ Politiker braucht einerseits, um überhaupt auf dem Wege der Verhandlung mit dem politischen Gegner etwas erreichen zu können, den Rückhalt einer Gruppe, die ra-

dikaler ist als er und die beharrlich den Druck ausübt, von dem er sich selbst losgesagt hat und den er dennoch benötigt. Der „realistische“ Politiker weiß andererseits, daß eine radikale Bewegung — die es ihm ermöglicht, bestimmte Ergebnisse zu erzielen — zugleich seine Position in Frage stellen kann. Denn jeder einmal angelaufenen politischen oder gesellschaftlichen Bewegung wohnt eine Eigengesetzlichkeit inne. Jede wirkliche politisch-gesellschaftliche Bewegung greift über die ursprünglich erklärten Ziele hinaus und lehnt dann häufig auch Kompromisse ab, die ohne eine solche Bewegung nie realisierbar gewesen wären. Deshalb sind die fortwährenden Distanzierungen der „Gemäßigten“ von den „Radikalen“ ernst gemeint. Die Gemäßigten müssen versuchen, wenn sie nicht hinwegespült werden wollen, eine angelaufene Bewegung aufzufangen, einzudämmen und zurückzudrängen.

Die Bewegung gegen die Notstandsgesetzgebung muß diese Zusammenhänge durchschauen. Die veränderte Situation in der Notstandsfrage ist das Ergebnis des von dieser Bewegung und der sich langsam umstrukturierenden öffentlichen Meinung ausgeübten Druckes. Die Bewegung gegen die Notstandsgesetze würde jedoch in sich zusammenfallen, wenn sie jetzt ihre Ausgangsposition aufgeben würde. Der Widerstand gegen die Notstandsgesetze zieht seine Kraft nicht aus den gegenwärtig angebotenen Kompromissen (die zudem hinfällig werden würden, wenn der Druck jetzt nachlassen würde), sondern aus der Einordnung dieses Gesetzgebungswerkes in den politischen und gesellschaftlichen Zusammenhang der Geschichte der Bundesrepublik. Man sollte jeden Erfolg, der nur dadurch erreicht werden konnte, daß Druck ausgeübt wird, nüchtern zur Kenntnis nehmen; aber man muß wissen, daß die Notstandsgesetze in einem untrennbaren Zusammenhang stehen mit der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik weg von dem in der Verfassungsurkunde proklamierten demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Der Widerstand gegen die Notstandsgesetze wendet sich gegen eine der juristischen Formen dieser Umstrukturierung der Bundesrepublik, aber er richtet sich im Kern gegen die politischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen dieses Prozesses. Das macht es möglich, daß die durch die Bewegung gegen die Notstandsgesetzgebung zwar nicht allein, aber doch zu einem wesentlichen Teil strukturierte öffentliche Kritik erhalten bleibt, auch wenn jetzt politische Parteien in der Notstandsfrage daran gehen, ihre bisher eingenommene Position zu überprüfen.

Auch die „Realpolitiker“ und die ihnen gleichgesinnten Journalisten sollten, wenn sie heute die Bewegung gegen die Notstandsgesetzgebung als unrealistisch kritisieren, den Zusammenhang von außerparlamentarischer und parlamentarischer Opposition, der in der neueren amerikanischen Soziologie genauer analysiert worden ist<sup>8)</sup>, beachten. Wenn ihnen das Studium der amerikanischen Forschungsergebnisse zu mühsam ist, dann sollten sie sich daran erinnern, daß die Verfassungssysteme der Neuzeit und die liberalen und rechtsstaatlichen Verfassungen nicht ohne Kampf und auch nicht ohne Aktionen entstanden sind, die von den Etablierten stets irrational genannt wurden und werden: Der Tee, der in Boston ins Wasser geworfen wurde, gehört ebenso zu den Voraussetzungen der Verfassung der USA wie der Sturm auf die Bastille die französische Verfassungswirklichkeit bestimmt hat.

8) Vgl. dazu das Referat von Lewis A. Coser auf dem 6. Internationalen Soziologenkongreß in Evian, deutsche Übersetzung in: *atomzeitalter*, 1966, Heft 11 (November), S. 321 ff., insbesondere S. 325, mit weiteren Literaturansahen.